

Baurecht

Bebauungsplan „Erlstätter Straße“: 1. Änderung bezogen auf die textliche Festsetzung 02.1 Baunutzungszahlen

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der Öffentlichkeits- sowie der Behördenbeteiligung

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 12. September 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Erlstätter Straße“ zu ändern. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textliche Festsetzung „02.1 Baunutzungszahlen“ und betrifft somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erlstätter Straße“ kann dem nachfolgend gedruckten Übersichtsplan entnommen werden.

Planungsziel der Änderung ist: Die in der genannten Festsetzung 02.1 enthaltenen mathematischen Zeichen < und > durch Text zu ersetzen, so dass die festgesetzten Nutzungszahlen eindeutig den entsprechenden Grundstücksgrößen zugeordnet werden können.

Daraus ergibt sich ein Klarstellung, dass für

Einzelhausparzellen größer 650 m² eine GRZ max. 0,25 und eine GFZ max. 0,35 und für Einzelhausparzellen kleiner 650 m² eine GRZ max. 0,30 und eine GFZ max. 0,40 gilt.

Im Weiteren sollen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Erlstätter Straße“ fortgelten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die gemeindliche Bauverwaltung hat einen Änderungsentwurf erstellt und auf der Grundlage dieses Entwurfs, in der Fassung vom 17. September 2019, wird die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Dieser Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt hierzu in der Zeit vom

04. Oktober bis einschließlich 04. November 2019

im Rathaus Grabenstätt, Schlossstrasse 15, Zi.-Nr. 10 im 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird der Änderungssachverhalt erläutert. Gleichzeitig können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen können während der Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf der Internetseite der Gemeinde Grabenstätt unter www.grabenstaett.de > **Aktuelles > Bebauungsplan Erlstäter Straße 1. Änderung**, eingesehen werden.

Grabenstätt, den 18. September 2019
Gemeinde Grabenstätt



gez.

Schützingler
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erlstäter Straße“



Plan ohne Maßstab

angeschlagen am:.....abgenommen am:.....